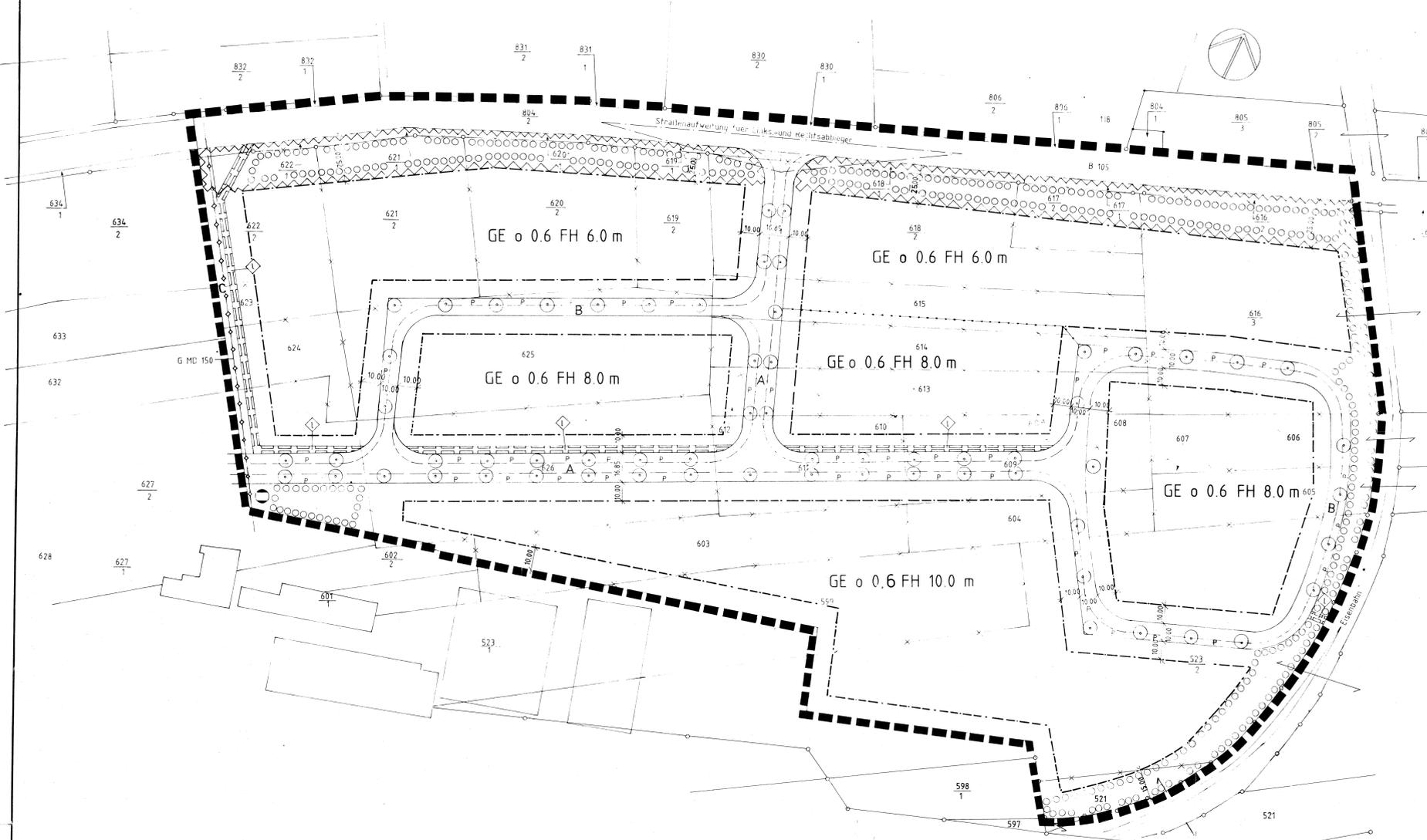


# SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER B105 UND DER EISENBAHN IM STADTEIL DAMGARTEN

TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000

Es gilt die BauNVO von 1990 Kartengrundlage: Vergrößerung der Flurkarte des Katasteramtes Ribnitz-Damgarten von 1955 Stand 1990



## ZEICHENERKLÄRUNG

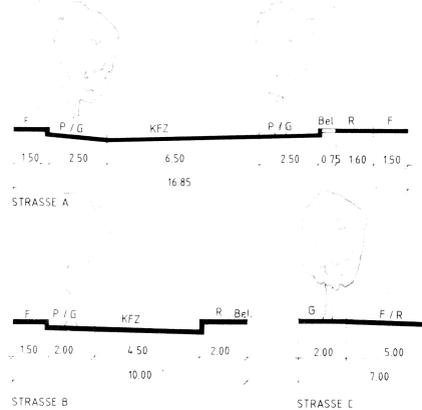
### Festsetzungen

	Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2	§ 9 (7) BauGB
GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
FH = 10,00 m	Fläche als Höchstgrenze, die 10,00 m über STVFL	§ 16 BauNVO
0,7	Grundflächenzahl z.B. 0,7	§ 16 BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB
	saugfreie	§ 9 (1) 2 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
	öffentliche Parkplätze	§ 9 (1) 11 BauGB
	Anpflanzungsgebiet	§ 9 (1) 23 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen einschl. Sichtwinkel	§ 9 (1) 10 BauGB
	mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 (1) 21 BauGB
	Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ribnitz-Damgarten	
	Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen (z.B. Gas)	§ 9 (1) 13 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) 1 BauNVO
	Gasverteilungsstation	§ 9 (1) 12 BauGB

### Zeichenerklärung der Katastergrundlage

	Flurstücksgrünze
	Fortfallende Grundstücksgrünze
	Grenzkpunkte
	Flurstücksnummer

### STRASSENPROFILE M 1:100

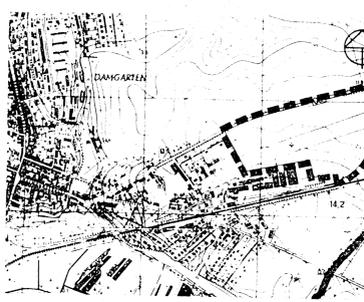


## TEIL B: TEXT

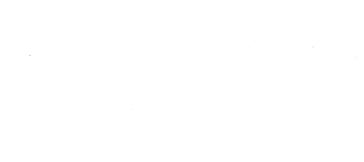
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 11. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 805, 1122), (bei Auftragnehmern: Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplänen; nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (OB1. I Nr. 50 S. 929)) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.93 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet östlich des Stadtteils Damgarten zwischen B 105 und der Eisenbahn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- In Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die Ausnahmeregelungen gemäß § 11 (1) BauGB hinsichtlich der Aufschlags- und Betriebsart der Anlagen sowie für Betriebsart, Bauweise und Betriebsart zulässig. Ausnahmen gemäß § 13 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- Die Größe der Verkehrsflächen wird auf 700 m<sup>2</sup> begrenzt. Die maximale Parzellengröße beträgt 2000 m<sup>2</sup>.
- Gemäß § 23 BauNVO werden folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:
  - Gestaltung der baulichen Anlagen
    - Die Außenwände sind gemauert zu stellen und in Verbundmauerwerk, glatten oder profilierten Betonflächen, kombinierten Stahl-/Glasflächen, Putzflächen oder mit ungeschichteten Profilblechen auszuführen.
    - 20 % der Fassadenflächen (ohne Sockelanteil) sind als Verbundmauerwerk in rot/rotbraun/bunten Mauer zu gestalten.
    - Es sind nur Flachdächer zwischen 10° und 20° Dachneigung zulässig. Als Dachdeckung sind profilierte Platten zu verwenden, Farbe anthrazit bis schiefergrau. Ausgenommen von dieser Dachform sind Tankstellen.
  - Einfriederungen
    - Einfriederungen dürfen an Kreuzungen und Einmündungen im Bereich der Sichtwinkel nicht höher als 0,70 m über OK Fahrbahn sein. Sie dürfen nicht aus durchgehend geschlossenen Mauern, eisernen Gitter-, Gitter- oder Kunststoffplatten hergestellt werden.
  - Zufahrten
    - Zufahrten dürfen nicht im Bereich der Sichtwinkel angeordnet werden.
  - Sichtwinkel
    - Im Bereich der Sichtwinkel darf die Wuchshöhe der Pflanzen und Gehölze nicht höher als 0,70 m über OK Fahrbahn betragen. Bauliche Anlagen sind in diesen Bereichen unzulässig.
  - Anpflanzungen
    - Alle nicht mehr als 10 m durch Straßen und Wege befahrenen privaten Anlagen sind artenreich anzulegen. Eine 100%ige Bepflanzung ist vorgeschrieben. Zwischen den Anpflanzungsflächen und den Gebäuden sind geschlossene Hecken anzulegen. Es sind vorrangig heimische Arten zu verwenden und die Wuchshöhe zu berücksichtigen.
  - Verbindungen
    - Verbindungen für Dreanordung sind nicht zugelassen. Verbindungen anderer Art sind nach Antragsstellung zu prüfen.

## ÜBERSICHTSPLAN M=1:10000



## GEMARKUNG DAMGARTEN FLUR 1



Stadt RIBNITZ-DAMGARTEN

Bebauungsplan Nr. 2  
Stadtplanungsamt

Oktober 1991 M 1:1000

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.93. Die ortsüblich bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Anzeigenscheinplatz vom 22.03.93 bis zum 29.03.93 erfolgt. (Zeitung/ortsübliches Verkündungsblatt) am 22.03.93 erfolgt.
- Die für Ausarbeitung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauNVO, § 4 Abs. 1 BauZVO beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 22.03.93 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.93 ist nach Abs. 1 Satz 2 BauNVO von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung beschriebenen öffentlichen Anlagen sind mit Schreiben vom 22.03.93 zur Vorabprüfung öffentlich gemacht worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom 22.03.93 berücksichtigt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 4) genehmigt worden.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.93 bis zum 29.03.93 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 1 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder mündlich schriftlich vorgebracht werden können, am 22.03.93 im Ortszentrum (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 22.03.93 bis zum 29.03.93 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 22.03.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Ort, Datum des Aufstellungsbeschlusses, Stempel des KVP - Amtes, Unterschrift
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom 22.03.93 berücksichtigt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 4) genehmigt worden.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.93 bis zum 29.03.93 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder mündlich schriftlich vorgebracht werden können, am 22.03.93 im Ortszentrum (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 22.03.93 bis zum 29.03.93 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 22.03.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Ort, Datum des Aufstellungsbeschlusses, Stempel des KVP - Amtes, Unterschrift
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom 22.03.93 berücksichtigt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 4) genehmigt worden.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.93 bis zum 29.03.93 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder mündlich schriftlich vorgebracht werden können, am 22.03.93 im Ortszentrum (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 22.03.93 bis zum 29.03.93 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 22.03.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Ort, Datum des Aufstellungsbeschlusses, Stempel des KVP - Amtes, Unterschrift

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.93 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde am 22.03.93 gebilligt.
- Ort, Datum, Siegelabdruck
- Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzes ist mit dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B) verbunden. Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzes ist mit dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B) verbunden. Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzes ist mit dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B) verbunden.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den zuständiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.93 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.03.93 bestätigt. Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzes ist mit dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B) verbunden.
- Ort, Datum, Siegelabdruck
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.
- Ort, Datum, Siegelabdruck
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplansatzes ist mit dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B) verbunden. Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzes ist mit dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B) verbunden.
- Ort, Datum, Siegelabdruck